Ausgabe 2/2010
1. Jahrgang 2010, ZKZ 19433

Doping

Die Zeitschrift für Sport, Recht und Medizin

Unendliche Geschichte

Doping im Radsport

ab Seite 80

Bericht aus einer Grauzone

Doping und Nahrungsergänzungsmittel

ab Seite 115

Medizin

Die Folgen von Dopingmissbrauch Teil II

ab Seite 123

Cash Back

Foto: Pixelio.de / Peter Kirchhoff

Wie können Radsportteams Gehalt und Prämien von gedopten Radprofis zurückfordern?

Der professionelle Radsport kommt nicht zur Ruhe. Immer wieder werden Fahrer des Dopings überführt und beschädigen so das ohnehin angekratzte Image dieser Sportart, deren mediale Begleitung insbesondere in Deutschland deutlich zurückgegangen ist, da jeder sportlichen Topleistung der Verdacht anhaftet, erst durch die Einnahme verbotener Substanzen ermöglicht worden zu sein. Die Folgen eines positiven Dopingbefunds sind für die betroffenen Sportler regelmäßig eine verbandsrechtliche Wettkampfsperre und eine außerordentliche Kündigung. Für die Radsportteams ist neben dem kündigungsrechtlichen Aspekt aber vor allem auch die Frage nach einem finanziellen Ausgleich für die entstandenen Nachteile von Bedeutung. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick, unter welchen Voraussetzungen eine Rückforderung von bereits gezahlten Gehältern und Prämien möglich erscheint und welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung solcher Ansprüche gegebenenfalls in Frage kommen.

Ausgangspunkt. Ein Dopingverstoß eines Fahrers kann für das Team, das ihn beschäftigt, weitreichende wirtschaftliche Nachteile verursachen. In Betracht kommen vor allem mögliche Vertragsstrafen, die an Sponsoren zu zahlen sind, der vollständige oder teilweise Rückzug von Sponsoren, der Rückgang der Zuschauerzahlen und die damit verbundenen finanziellen Einbußen im Sponsoring- und Merchandising-Bereich. Nicht nur deshalb besteht für die Teams ein großes Interesse an der Rückerstattung bereits ausgezahlter Gehälter und Prämien. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rückforderungsmöglichkeiten sind die Besonderheiten der vertraglichen Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Teams und Fahrern zu berücksichtigen. Radprofis können im Rahmen eines Dienstvertrags sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbstständige für einen Rennstall tätig sein. Arbeitnehmer ist derjenige, der weisungsgebunden seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Selbstständig hingegen ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Zwar sind Mannschaftssportler regelmäßig als Arbeitnehmer zu klassifizieren, jedoch verbietet sich eine schematische Einordnung. Im Radsport beschränkt sich die Zusammenarbeit der Einzelsportler untereinander weitestgehend auf die Rennen. Das gemeinsame Training ist im Gegensatz zu klassischen Mannschaftssportarten – wie etwa zum Fußball – von deutlich geringerer Bedeutung. Es ist daher durchaus üblich, dass die Mitglieder eines Radsportteams weitgehend in Eigenregie zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten trainieren. Die einem Arbeitsverhältnis typischerweise innewohnende Weisungsgebundenheit fehlt somit häufig, so dass die Sportler dann ohne weiteres auch als Selbstständige qualifiziert werden können. Soweit sich durch eine mögliche Arbeitnehmereigenschaft eines Radprofis für die vertraglichen Rückforderungs- und Gestaltungsmöglichkeiten Besonderheiten ergeben, werden diese im Folgenden an entsprechender Stelle erörtert.

Minderung. Ein grundsätzlicher Anspruch des Teams gegen den Fahrer auf Rückzahlung des bereits gezahlten Gehalts wegen einer Pflichtverletzung des Fahrers scheidet aus. Zwar handelt es sich bei der Einnahme von verbotenen Substanzen unabhängig von einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung um eine Pflichtverletzung des Fahrers, die sogar einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen kann. Dem Dienstvertragsrecht sind Gewährleistungsansprüche jedoch grundsätzlich fremd,

solange der Dienstverpflichtete seine Leistung in zeitlicher Hinsicht erbringt. Eine Minderung des zu zahlenden Gehalts kommt also erst und nur dann in Betracht, wenn der Radprofi infolge des Dopingvergehens gesperrt wird und daher seinen vertraglichen Pflichten in zeitlicher Hinsicht nicht mehr nachkommen kann. Diese Minderungsmöglichkeit bezüglich zukünftiger Gehaltszahlungen ist jedoch von geringer praktischer Relevanz, da ein Dopingverstoß regelmäßig zur sofortigen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses des gedopten Fahrers führt. Hinsichtlich des bereits gezahlten Gehalts scheiden eine Minderung und somit auch eine entsprechende Rückforderung dagegen aus.

Schadensersatz. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs des Teams gegen einen Fahrer wegen eines Dopingvergehens ist möglich, praktisch aber mit erheblichen Beweisschwierigkeiten, insbesondere bezüglich eines kausalen Schadens verbunden.
Die haftungsbegründenden Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 280 Abs. 1 BGB dürften regelmäßig vorliegen und von den Teams bewiesen werden können. Das Dopingvergehen selbst und damit die Pflichtverletzung lassen sich durch Testergebnisse weitgehend eindeutig nachweisen. Ein solcher Verstoß dürfte in den weit überwiegenden Fällen auch mindestens leicht fahrlässig und somit schuldhaft begangen worden sein. Eine grundsätzlich denkbare Haftungsprivilegierung zugunsten eines als Arbeitnehmer beschäftigten Fahrers greift nicht ein. Eine solche Haftungsprivilegierung ist nämlich nur dann anwendbar, wenn ein Arbeitnehmer eine Pflicht während einer betrieblich veranlassten Tätigkeit verletzt. Nach der Definition des Bundesarbeitsgerichts ist eine Tätigkeit dann betrieblich veranlasst, wenn sie dem Arbeitnehmer für den Betrieb übertragen ist und er sie im betrieblichen Interesse ausführt. Bei einem Dopingverstoß durch einen Radfahrer spricht gegen das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Tätigkeit, dass es sich weder um eine Aufgabe handelt, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber übertragen wurde, noch um ein Handeln im Interesse des Arbeitgebers. Darüber hinaus ist es Sache des Fahrers, ein mangelndes Verschulden nachzuweisen. Unabhängig von seiner Arbeitnehmereigenschaft gilt für den Radprofi grundsätzlich die allgemeine schuldrechtliche Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Beweislastumkehr für Arbeitnehmer nach § 619 a BGB dürfte einem Radsportler nicht zugute kommen, da vieles dafür spricht, diese nur in den Fällen anzuwenden, in denen auch die Haftungsprivilegierung greift. Knackpunkte der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind jedoch der Beweis und die Bezifferung eines kausalen Schadens. So wird sich etwa nur in seltenen Fällen nachweisen lassen, dass z.B. ein Sponsor sich gerade aufgrund des Dopingvergehens eines einzelnen Fahrers teilweise oder vollständig zurückzieht. Gleiches gilt für den Rückgang des Merchandising-Umsatzes. Vielmehr beruhen solche Marktreaktionen häufig auf einem Zusammenspiel verschiedener Ereignisse. So hat der Radsport durch die Vielzahl auch prominenter Dopingfälle im Ganzen an Attraktivität und Aufmerksamkeit verloren. Einem Radsportteam wird daher nicht immer der Nachweis gelingen, dass und in welcher Höhe die Mindereinnahmen gerade auf dem Fehlverhalten eines einzelnen Fahrers beruhen. Die Bezifferung eines konkreten Schadens dürfte vielmehr nur in den Fällen gelingen, in denen das Team aufgrund eigener Vertragsstrafenversprechen gegenüber Sponsoren zu einer bestimmten Zahlung verpflichtet ist oder wenn aufgrund der Aberkennung erzielter sportlicher Erfolge eine Rückzahlung diesbezüglicher Prämien erfolgen soll.

Vertragsstrafe. Den Schwierigkeiten bezüglich des Nachweises eines kausalen Schadens kann ein Radsportteam durch die Aufnahme einer Vertragsstrafenklausel begegnen. Eine solche Klausel kann einen Mindestbetrag festlegen, den ein wegen eines Dopingvergehens überführter Radprofi an sein Team zahlen muss.
Grundsätzlich ist die Aufnahme einer solchen Klausel sowohl in einen allgemeinen Dienstvertrag als auch in einen Arbeitsvertrag zulässig. Eine Vertragsstrafenklausel muss dem Bestimmtheitsgebot entsprechen und daher die Vorausset-

zungen für die Entstehung eines Vertragsstrafenanspruchs genau regeln. Während starre Zulässigkeitsgrenzen bezüglich des Umfangs der Vertragsstrafe nicht bestehen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsbruttogehalts jedenfalls auch in einem Arbeitsverhältnis grundsätzlich als angemessen erachtet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Radprofis in vielen Fällen weit überdurchschnittlich verdienen, und ein Dopingverstoß erhebliche und schwer nachweisbare wirtschaftliche Schäden für das Radsportteam nach sich ziehen kann. Damit kommen bei absoluten Spitzenverdienern Vertragsstrafen mit weitaus höheren Summen in Betracht, soweit dies keine Existenzgefährdung für den Radprofi darstellt.

Auch eine im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gestellte Klausel, die den Radprofi für den Fall eines Dopingverstoßes zu der Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, ist gemessen an den Maßstäben des § 307 BGB zulässig. Aufgrund der hohen Schäden und der Schwierigkeiten bezüglich des Schadensnachweises besteht ein berechtigtes Interesse des Teams an der Aufnahme einer Vertragsstrafe in den Vertrag. Zu beachten ist jedoch, dass eine formularmäßig gestellte Vertragsstrafenklausel den Strafrahmen und damit verbunden eine angemessene Höhe der Vertragsstrafe ausdrücklich benennen muss. Lässt sich das Radsportteam eine unangemessen hohe Vertragsstrafe versprechen oder ist die Klausel zu unbestimmt, verliert diese insgesamt ihre Wirksamkeit.

„Einfrieren" von Prämien. Regelmäßig wird ein großer Teil der Vergütungen von Radsportlern in Form von erfolgsabhängigen Prämien gezahlt.

Die Radsportteams sollten Prämienzahlungen für Siege und Platzierungen zunächst unter die Bedingung stellen, dass die Erfolge ohne Verstöße gegen verbandsrechtliche Dopingregeln zustande kommen. Im Falle eines Verstoßes durch einen Fahrer stehen den Teams dann Rückzahlungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

Darüber hinaus können die Teams ein großes Interesse daran haben, dass der Auszahlungszeitpunkt für die Prämien möglichst weit aufgeschoben wird, um im Fall eines Dopingverstoßes eines Fahrers gar nicht erst zur Zahlung verpflichtet und daher auch nicht mit den Problemen einer Rückforderung bereits gezahlter Prämien belastet zu sein. So könnte etwa vertraglich eine am Ende der Saison zu zahlende Jahresprämie vereinbart werden, die alle im Laufe der Saison verdienten Erfolgsprämien umfasst. Sollte sich ein Radprofi vor dem Auszahlungsdatum der Prämie eines Dopingvergehens schuldig gemacht haben, könnte das Radsportteam mit den eigenen oben genannten Forderungen gegen den Prämienanspruch des Profis aufrechnen bzw. einwenden, dass die Bedingungen, unter denen die Prämien gezahlt werden sollten („kein Verstoß gegen Dopingvorschriften"), nicht eingehalten worden sind und so die Auszahlung dauerhaft verweigern. In der Praxis mag eine solche „aufgeschobene" Prämienregelung im Einzelfall allerdings nur schwer umsetzbar sein. Mancher, insbesondere prominenter Radprofi wird sich auf eine solche „Stundung" seiner Prämien nicht einlassen wollen, weil eine solche Regelung nicht in seinem Interesse liegt. Letztlich ist dies eine Frage der jeweiligen Verhandlungsstärke und des wechselseitigen Vertrauens.

Fazit. Abschließend lässt sich festhalten, dass die Rückforderung bereits gezahlter Gehälter und Prämien durch ein Radsportteam möglich, im Einzelfall jedoch insbesondere mit Beweisproblemen behaftet sein kann. Eine effektive Möglichkeit für die Rennställe, sich wenigstens ein Mindestmaß an Kompensation zu sichern, ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafenklausel. Dagegen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nur dann erfolgversprechend, wenn sich ein kausaler Schaden nachweisen und beziffern lässt. Die „Stundung" von Prämien erscheint ein weiterer Ansatzpunkt, sich als Team gezielt vor Doping einzelner Fahrer zu schützen.

Zu den Autoren

Foto: Jonas Rechtsanwälte

RA **Karl Hamacher** ist Geschäftsführer der JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln.
Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) und Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht (DIS). RA Karl Hamacher verfügt über langjährige Erfahrungen im Zusammenhang mit großen Sponsoring- und Vermarktungsprojekten im Bereich Fußball, Handball, Radsport und Formel 1.

Co-Autor **Arne Gehrke,** LL.M. ist Rechtsreferendar bei der JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln.
Er hat sich im Rahmen seines Master-Studiums an der Deakin University, Melbourne, intensiv mit dem Sportrecht befasst.